

Transparenzbericht 2019



Transparenzbericht 2019



PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsanwälte

Berlin

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
2. Angaben zur Honorarstruktur	5
2.1 Gesamtumsatz 2018 der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB	5
2.2 Geprüfte „Unternehmen von öffentlichem Interesse“	6
3. Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur	7
3.1 Rechtsform, Register und Eigentumsverhältnisse	7
3.2 Leitungsstrukturen	10
3.3 Rechtliche und organisatorische Strukturen der PKF Netzwerke	11
4. Qualitätsstrukturen	17
4.1 Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems	17
4.1.1 Grundlagen	17
4.1.2 Standards für effizientes Vorgehen in der Auftragsausführung (Vorgehensmodell)	19
4.1.3 Prozessintegrierte QS-Maßnahmen	21
4.1.4 Unterstützende QS durch die Organisation der Praxis	22
4.1.5 Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems	25
4.1.6 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung ihrer Überprüfung	26
4.2 Bestätigungen der internen Überprüfungen zur Unabhängigkeit	28
4.3 Erklärungen über die Erfüllung der Fortbildungspflichten	28
4.4 Vergütungsgrundlagen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten	28
4.5 Unsere Erklärung über die Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems	29
4.6 Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung	29
Anlage 1: Unsere Standorte	30
Anlage 2: Unser deutsches PKF Network	31
Anlage 3: Die EU-Netzwerkpartner im Bereich der Wirtschaftsprüfung	32

1. Vorbemerkungen



Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, sind nach Artikel 13 Abs. 1 der Abschlussprüferverordnung (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet, jährlich spätestens 4 Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Wir informieren mit dem vorliegenden Transparenzbericht über die Gesellschafts-, Leitungs- und Qualitätsstrukturen der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Berlin (im folgenden PKF FASSELT SCHLAGE).

Unser Qualitätssicherungssystem ist für alle von uns durchgeführten Abschlussprüfungen anzuwenden. Die Regelungen zur Praxisorganisation haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherstellung einer hohen Qualität in unserem gesamten Dienstleistungsangebot.

Dieser Transparenzbericht richtet sich auch an alle an unserem Unternehmen Interessierten, die sich damit ein Bild von unserem Selbstverständnis, unserer Leitungsstruktur und unseren Maßnahmen zur Qualitätssicherung machen können.

2. Angaben zur Honorarstruktur

2.1 Gesamtumsatz 2018 der PKF FASSELT SCHLAGE

Die Umsatzerlöse von PKF FASSELT SCHLAGE im Jahr 2018 beliefen sich auf insgesamt 65,6 Millionen Euro (Vorjahr: 68,8). Darin sind auch Abschlussprüfungsleistungen enthalten, die für die PKF Deutschland GmbH, Hamburg erbracht wurden. Diese sind bei den Sonstigen Leistungen ausgewiesen. Die Umsatzerlöse (in Tausend Euro) gliedern sich wie folgt:

Leistungen	Umsatzerlöse	
	2018	2017
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	74	77
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	14.647	16.623
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von uns geprüft wurden	9.392	9.623
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen, bzw. Sonstige Leistungen*	41.487	42.477
SUMME	65.600	68.800

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von den deutschen Mitgliedsunternehmen (Anlage 1) rund 25 Mio. Euro Prüfungsumsätze erzielt.

2.2 Geprüfte „Unternehmen von öffentlichem Interesse“

Im Kalenderjahr 2018 haben wir gesetzliche Abschlussprüfungen bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeführt, bei denen insbesondere unser Gemeinschaftsunternehmen PKF Deutschland GmbH beauftragt worden war (*).

Die PKF Deutschland GmbH beschäftigt selbst keine Berufsträger, sondern wickelt ihre Aufträge über ihre Gesellschafter, die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks, ab (Kapitel 3.3).

An der PKF Deutschland GmbH mit Sitz in Hamburg ist die PKF FASSELT SCHLAGE mittelbar und unmittelbar zu insgesamt 40,0 % beteiligt.

Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB	
bet-at-home.com AG, Düsseldorf	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2017
Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg	Jahresabschluss zum 31.12.2017
ISRA VISION AG, Darmstadt	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 30.09.2017
Pittler Maschinenfabrik AG, Langen (Hessen)	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2017
Schloss Wachenheim AG, Trier	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 30.06.2018
VITA 34 AG, Leipzig	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2017



3. Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur

3.1 Rechtsform, Register und Eigentumsverhältnisse

Rechtsform und Register

PKF FASSELT SCHLAGE mit Sitz in Berlin besteht in der Rechtsform der Partnerschaft nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Es handelt sich damit um eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zu einer unabhängigen und gewissenhaften Berufsausübung zusammengeschlossen haben.

PKF FASSELT SCHLAGE ist im Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin unter der Nummer PR 645 B eingetragen.

Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer ist PKF FASSELT SCHLAGE eingetragen unter der Nummer 15 09 09 800.

PKF FASSELT SCHLAGE ist zusätzlich beim Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), Washington DC U.S.A., registriert. Damit sind wir auch zur Prüfung von an US-Börsen notierten Gesellschaften zugelassen.

Weiterhin ist PKF FASSELT SCHLAGE akkreditiert bei der U.S. Agency for International Development (US AID), Washington DC U.S.A. US AID ist eine unabhängige bundesstaatliche Behörde unter Anleitung des US Außenministeriums. Mit der Akkreditierung haben wir die grundsätzliche Berechtigung, Prüfungen bei internationalen Non-Profit Organisationen vorzunehmen, die Projekte unter Verwendung von Finanzierungsmitteln der US AID ausführen.

Standorte

Um Kundennähe zu gewährleisten, die unserer Überzeugung nach trotz moderner Kommunikationsmittel auch auf dem direkten und persönlichen Kontakt beruht, sind wir an den folgenden Standorten präsent (vgl. auch Anlage):

Hauptstandorte

- Berlin
- Braunschweig
- Duisburg
- Frankfurt a.M.
- Hamburg
- Köln



.....

Die Partner/innen von PKF FASSELT SCHLAGE

Sämtliche Partner/innen sind mit einer festen Einlage von je 100.000 Euro beteiligt.

WP StB Oliver Beier	WP StB Gisa Johannes	WP StB Peter Schinnerling
WP StB Rainer Cech	WP RA StB Ralph van Kerkom	WP RA StB Kai Schöneberger
RA StB Sören Damerau	WP RA StB Wolfgang van Kerkom	WP StB Eva Maria Stenger*
WP StB Thomas Diederich	WP StB Katja Kühne	WP StB Dr. Christoph Swart
StB Thomas Donsbach*	WP RA StB Dr. Michael Kußmann	WP StB Wibke Troch
WP StB Jens Düe	WP StB Urte Lickfett	WP StB CPA Santosh Varughese*
WP StB Dr. Marian Ellerich	RA StB Frank Moormann	WP StB Frank Villwock
WP RA StB Dr. Martin Fasselt**	WP StB Christian Müller-Kemler	WP StB Corinna Warlich
WP StB Wolfgang Fenn	WP StB CPA Thomas Pannenbäcker	RA FA InsR Sarah Wolf
RA StB Lars Heymann	WP RA StB Peter Pflugfelder	StB Horst Wörner*
WP StB Franklin Hüniger	WP Thorsten Preisegger	WP StB CPA Max Zünkler
WP RA StB Thomas Illy	WP StB Thomas Rauert	
WP StB Peter Jahn	WP StB Arnd Schienstock	

Bestimmte Personen und Gruppen, die, etwa auf vertraglicher Basis, einen beherrschenden Einfluss, ausüben können, bestehen nicht.

*: Ausgeschieden zum 31. Dezember 2018.

** : in 2018 verstorben

Über uns

Mit rund 620 Mitarbeiter/inne/n und Partner/innen, davon rund 180 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerberater/innen und/oder Rechtsanwälte/-innen) gehört PKF FASSELT SCHLAGE zu den führenden in Deutschland tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Wesentlicher Faktor für unseren wirtschaftlichen Erfolg waren und sind unsere mittelständischen Strukturen und unsere Unternehmenskultur. Sie sind geprägt durch

- » schlanke Teams, flache Hierarchien und kurze Wege.
- » Unsere Organisation ist auf die Anliegen unserer Mandanten ausgerichtet:
- » jeder unserer Mandanten hat eine/n für ihn zuständige/n Partner/in als Ansprechpartner/in,
- » der/die seine Mandanten in der Regel seit vielen Jahren kennt, so dass er/sie
- » unter Rückgriff auf eine Vielzahl von Experten bei jeder individuellen Aufgabenstellung
- » für den richtigen Ressourceneinsatz sorgen kann.

Netzwerkgesellschaften

Die gemeinsame Beteiligung an der PKF Deutschland GmbH bietet die Grundlage für das deutsche PKF Netzwerk (Kapitel 3.3).

Die Gesellschafter, mit denen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks gemeinsame Interessen im Sinne des § 319b HGB verfolgen, sind in der Anlage 2 dargestellt.

Unsere Beteiligungen

An den folgenden Gesellschaften sind wir mittelbar und/oder unmittelbar beteiligt:

- » PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
- » AUDIT Steuerberatungsgesellschaft mbH, Berlin
- » Berater für betriebliche Altersversorgung Schmieder GmbH, Frankfurt am Main
- » PKF FASSELT Consulting GmbH, Duisburg
- » PKF FASSELT HR On-Site GmbH, Duisburg
- » PKF FASSELT SCHLAGE Services GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main
- » PKF Euroconsult GmbH, Frankfurt am Main
- » Gesellschaft für wirtschaftliche Betriebsgestaltung GmbH, Braunschweig

3.2 Leitungsstrukturen

In einem partnergeführten Unternehmen wie in dem unseren ist jede/r Partner/in zur Geschäftsführung und zur Vertretung berechtigt und in der Berufsausübung eigenverantwortlich tätig.

Um Querschnittsaufgaben effizient wahrzunehmen, haben wir einen geschäftsführenden Ausschuss (GFA) gebildet.

Mitglieder des GFA im Geschäftsjahr 2018:

- » WP StB Oliver Beier (Berlin)
- » WP StB Thomas Rauert (Hamburg)
- » WP StB CPA Santosh Varughese (Frankfurt) (bis 31. Dezember 2018)
- » WP StB Frank Villwock (Braunschweig) (Vorsitz)

Zu den Aufgaben dieses geschäftsführenden Ausschusses gehört unter anderem die Koordination unserer Vertretung in vielen Gremien der deutschen und internationalen PKF Netzwerke sowie unserer strategischen Weiterentwicklung.

Darüber hinaus bestehen in den Standorten jeweils Niederlassungsleitungen für die lokale Koordination.

Die berufliche Eigenverantwortlichkeit der Partner wird hierdurch nicht berührt. Bei der Mandatsbearbeitung ist jede/r Partner/in eigenverantwortlich tätig.

Separate Aufsichtsorgane haben wir nicht gebildet.

3.3 Rechtliche und organisatorische Strukturen der PKF Netzwerke

Das deutsche PKF Netzwerk

PKF FASSELT SCHLAGE ist Mitglied im deutschen PKF Netzwerk. Zu diesem Netzwerk gehören neben uns sieben weitere mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften, die wie wir an der PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beteiligt sind (Anlage 2).

Insgesamt arbeiteten am 31.12.2018 rund 1.400 Mitarbeiter/innen und Partner/innen (Vorjahr 1.300), davon rund 370 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Certified Public Accountants und vereidigte Buchprüfer; Vorjahr 360) für PKF Deutschland.

Das deutsche PKF Netzwerk gehört von seiner Größe und Leistungsfähigkeit her zu den größten Prüfungnetzwerken in Deutschland.

Die Umsatzerlöse des deutschen PKF Netzwerks beliefen sich im Jahr 2018 auf insgesamt 144,5 Millionen Euro (Vorjahr: 136,9).

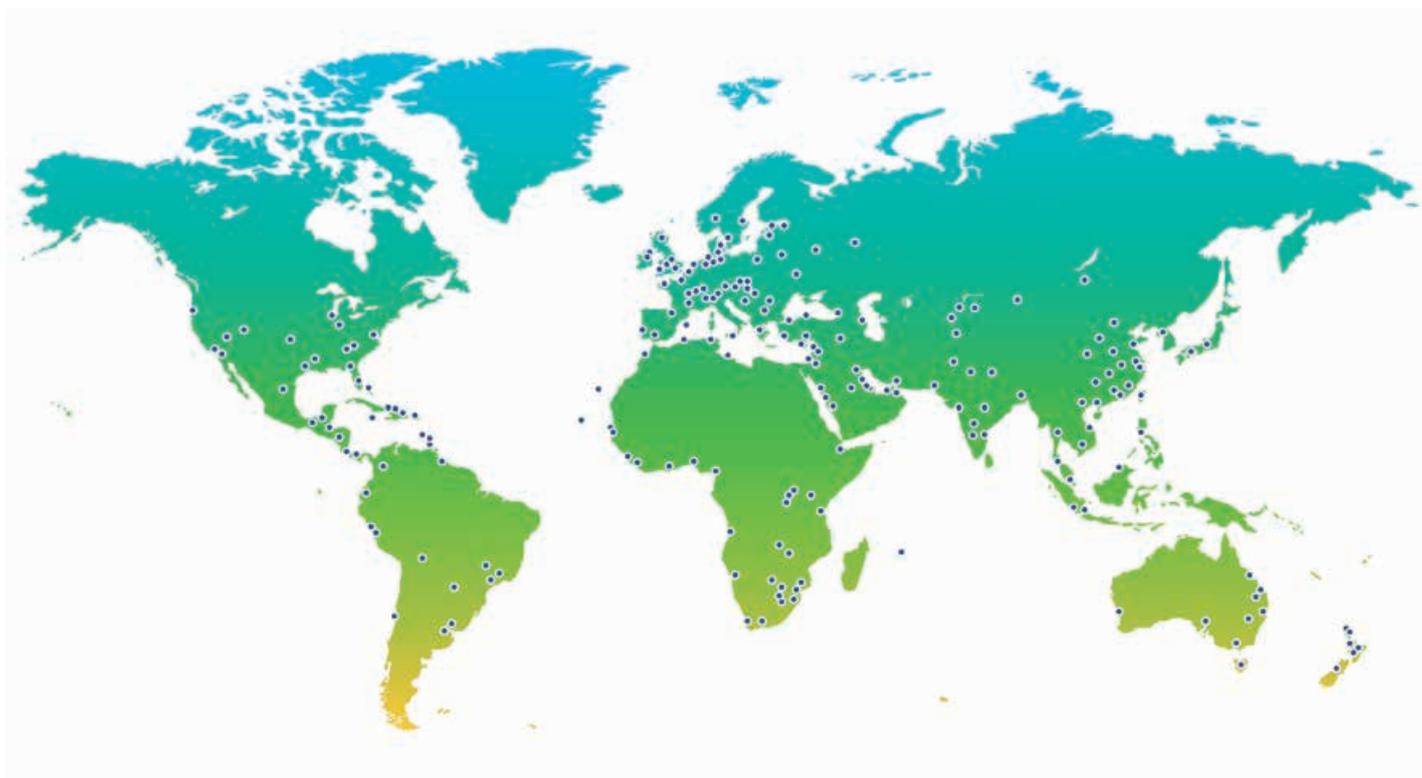
Die Zusammenarbeit innerhalb des deutschen PKF Netzwerks ist durch ein Kooperationsabkommen geregelt:

- » Ein gemeinsames Ausbildungsprogramm,
- » einheitliche Prüfungssoftware und einheitliche Arbeitspapiere sowie

- » eine Reihe gemeinsamer Arbeitskreise, u.a. für die Weiterentwicklung des Prüfungsvorgehens,
- » gewährleisten in allen Häusern einen gleich hohen Qualitätsstandard.

Wir pflegen im PKF Netzwerk ein einheitliches Erscheinungsbild und stärken damit gemeinsam unseren Marktauftritt.





Das internationale PKF Netzwerk

Der weltweite Verbund

Sowohl die PKF Deutschland GmbH als auch deren Gesellschafter sind Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited, London, und damit Mitglied des Netzwerks PKF International, einem weltweiten Netzwerk von rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen.

PKF International ist weltweit an über 400 Standorten in 150 Ländern auf fünf Kontinenten vertreten.

PKF International Ltd. ist eine in England eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht (company limited by guarantee). Der Gesellschaftsvertrag sieht einen Board of Directors (auch „International Board“

genannt) für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft vor. Er hat strategische und koordinierende Aufgaben.

Der Board of Directors hat keinerlei Vertretungsmacht für Geschäfte eines einzelnen Mitgliedsunternehmens.

Mit einem kumulierten Jahresumsatz der Mitgliedsunternehmen von weltweit rund 1,3 Mrd. US\$ und rund 18.000 mitarbeitenden Personen (Jahresabschluss zum 30. Juni 2018) rangiert PKF International auf Platz 15 (Quelle: *International Accounting Bulletin*, Februar 2019) der global aufgestellten Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Das Netzwerk PKF International ist Mitglied des in 2002 gegründeten „Forum of Firms“, einer Organisation für internationale Prüfungsnetzwerke. Das „Forum of Firms“ dient zur Entwicklung und Harmonisierung von hohen Qualitäts-Standards für die Finanzberichterstattung und Prüfungspraxis weltweit. Durch das „Forum of Firms“ bringen sich die Netzwerke, die sogenannte „transnational Audits“ durchführen, in die Arbeit der IFAC (International Federation of Accountants) ein. Zurzeit hat das „Forum of Firms“ 31 Mitglieder.

Globale Ziele

Mit einheitlicher Marke und einheitlichem Qualitätsverständnis sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüberschreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

So können wir gemeinsam mit unseren PKF Mitgliedsunternehmen unsere Mandanten weltweit bei der Umsetzung ihrer Strategien begleiten. Unsere internationalen Kollegen finden wiederum in uns einen Ansprechpartner, der ihre Mandanten auf dem deutschen Markt berät und betreut. So wird international der Transfer von Wissen gefördert.

Über das von PKF International Ltd. in London unterhaltene Büro sind wir unmittelbar an die internationalen Standard-Setter für die Bereiche Governance, Accounting, Auditing und Compliance angekoppelt und tragen zur Entwicklung der internationalen Standards bei.

Mitgliedsunternehmen

PKF International Ltd. unterscheidet zwischen Mitgliedsunternehmen („Member Firms“) und angeschlossenen Unternehmen („Correspondent Firms“).

Angeschlossene Unternehmen haben keines der Rechte, Privilegien oder Pflichten eines Mitgliedsunternehmens und werden durch das Globally Directed Quality Assurance Program nicht erfasst.

Die aktuelle Liste aller Mitgliedsunternehmen und angeschlossenen Unternehmen findet sich auf der Webseite www.pkf.com.

Rechtliche Struktur

Während es sich bei dem deutschen Netzwerk um eine gemeinsame Beteiligung an einem deutschen Unternehmen handelt, ist das weltweite Netzwerk über ein Vertragsmodell organisiert.

Der Vertrag (Operating License Agreement, „OLA“) wird zwischen der PKF International Ltd., London, und dem einzelnen PKF Mitgliedsunternehmen geschlossen.

Nach dem OLA ist das Mitgliedsunternehmen berechtigt bzw. verpflichtet den Namen PKF als Teil der Firma zu führen. Für die Markennutzung, Auslagen, Verwaltungs- und Managementaufwendungen zahlt jedes PKF Mitgliedsunternehmen jährlich eine Gebühr an PKF International.

Jedes PKF Mitgliedsunternehmen ist rechtlich unabhängig mit eigenständiger Inhaberschaft und Geschäftsführung. Vertragliche Beziehungen bestehen jeweils nur zwischen dem Auftraggeber (Mandant) und dem von ihm beauftragten PKF Mitgliedsunternehmen.

PKF Deutschland übernimmt daher keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen von PKF International.



Die übrigen Mitgliedsunternehmen der nationalen und internationalen PKF Netzwerke haften nicht für diese Mandatsbeziehung. PKF International Ltd. hat bei keinem Mitgliedsunternehmen finanzielle Interessen oder Einfluss auf deren Organe.

Ebenso hat keines der Mitglieder des Board of Directors finanzielle Interessen oder Einfluss auf Organe bei einem anderen Mitgliedsunternehmen als dem eigenen.

Struktur des Netzwerks

Organisatorisch sind die Mitgliedsunternehmen in fünf geographische Regionen eingeteilt:

- » Africa
- » Asia Pacific (APAC), incl. Australien
- » Latin America
- » North America and Carribean
- » Europe, Middle East and India (EMEI)

Jede Region wird durch einen eigenen Regional Board koordiniert und wählt oder nominiert einen Vertreter in den Board of Directors der PKF International Ltd. Der Board of Directors trifft sich viermal im Jahr; die Regional Boards stimmen sich in Absprache persönlich oder auf Telefonkonferenzen ab. Aus Deutschland ist Sebastian Wohldorf,

Partner am Münchner PKF Standort, Mitglied des PKF International Board und seit Oktober 2016 Chairman von PKF International.

Zusätzlich kommen im "Global Council" Vertreter der größten Mitgliedsfirmen und aus den Mitgliedsfirmen der schnell wachsenden Volkswirtschaften der Welt zusammen. Zweck des „Global Council“ ist die Beratung des International Boards.

Der Global CEO wird durch das International Board ernannt und berichtet an den International Chairman und das International Board. Regional Directors werden vom Global CEO in Abstimmung mit den Regional Boards ernannt.

Das Netzwerk unterhält zwei internationale Committees, die für Berufs- und Prüfungsstandards verantwortlich sind, das International Professional Standards Committee (IPSC) und das International Tax Committee. Weitere Committees arbeiten auf internationaler und regionaler Ebene zur Entwicklung von Geschäftsfeldern.

In dem IPSC und in dem International Tax Committee, die beide regelmäßig an das International Board Bericht erstatten, sind jede Region sowie größere Mitgliedsfirmen

vertreten. Mitglieder werden auf Basis ihrer technischen Fähigkeiten und ihrer Möglichkeit sich einzubringen, ausgewählt.

Das IPSC trifft sich zweimal pro Jahr und hält regelmäßige Telefonkonferenzen ab. Das International Tax Committee tagt mindestens einmal pro Jahr und informiert sich über Telefonkonferenzen.

Für alle Mitgliedsfirmen veranstaltet PKF International jährlich die folgenden Konferenzen:

- » Global Gathering,
- » International Audit and Accounting Meeting und
- » International Tax Meeting.

Darüber hinaus organisiert jede Region eigene Konferenzen für Angelegenheiten von regionalem Interesse.

Qualitätskontrollen

PKF International Ltd. verfügt über ein weltweites Programm zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei Mitgliedsfirmen („Globally Directed Quality Assurance Program“). Vornehmliche Ziele des Programms sind es sicherzustellen, dass

- » die für die Berufsausübung bestimmten Standards den Mitgliedsunternehmen bekannt gegeben und kommuniziert werden,
- » diese Standards den international allgemein anerkannten Anforderungen an die Berufsausübung, insbesondere bei transnationalen Aufgaben und Arbeiten aufgrund von PKF Empfehlungen, angemessen entsprechen, und dass
- » ein internes Programm zur Überwachung und Nachschau (Monitoring) tatsächlich ausgeführt wird, damit diese Anforderungen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Ziele liegt in der Verantwortung des IPSC. Dessen Tätigkeit konzentriert sich dabei auf die folgenden drei Kernbereiche:

1. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle:

Das IPSC sorgt für die Entwicklung von Standards und ihre Kommunikation im Netzwerk sowie für das Monitoring zu deren Einhaltung (Enforcement im Netzwerk).

2. Unterstützung der Mitgliedsfirmen in den Bereichen Rechnungslegung und Bestätigungsleistungen:

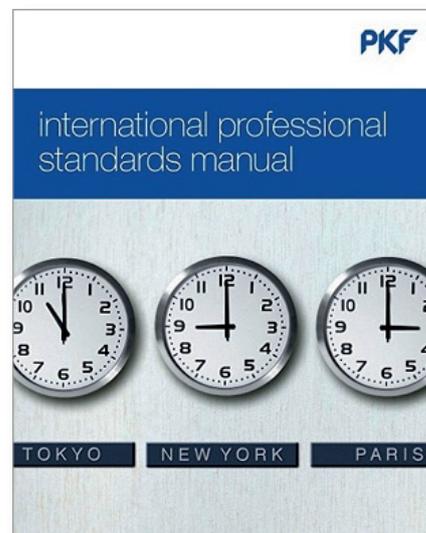
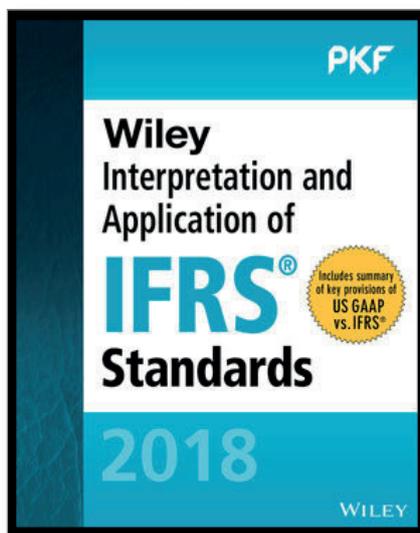
Die Assurance Support Group, die an das IPSC angegliedert ist, sorgt für die Entwicklung, Verfügbarkeit und Pflege von Hilfsmitteln für die Praxis, wie z.B. Software, Handbücher und Muster. Sie stellt außerdem Schulungsmaterial einschließlich Online-Schulungen zur Verfügung und führt Trainingsveranstaltungen durch.

Über den internationalen Fachverlag WILEY (John Wiley & Sons Inc., Somerset NJ U.S.A.), ist PKF International Herausgeber des Kommentars *Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards*.

3. Globale Regeln und Richtlinien für das internationale Netzwerk:

Das IPSC verfolgt die Entwicklungen der internationalen Regulative, Legislative und Jurisdiktion, einschließlich der Maßnahmen und Regeln ihrer Durchsetzung (Enforcement der öffentlichen Aufsicht) und beurteilt deren Auswirkungen auf das Netzwerk und die Mitgliedsunternehmen.

Es trägt zu den internationalen Entwicklungen in Rechnungslegung und entsprechender Berufsausübung bei und beteiligt sich an den öffentlichen Diskussionen entsprechender Organisationen (Due Process).



4. Qualitätsstrukturen

4.1 Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems

4.1.1 Grundlagen

Unser Qualitätsverständnis

Gewissenhaft und pflichtbewusst

Für ein führendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen wie PKF FASSELT SCHLAGE ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem von essenzieller Bedeutung.

Der Erfolg unserer Mandanten hängt ganz wesentlich davon ab, dass wir für ihre unterschiedlichsten Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen liefern. Insofern geht es bei einem Qualitätssicherungssystem um mehr als nur um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

Nachhaltiges Bewusstsein

Wir bekennen uns so wie alle PKF Mitgliedsunternehmen zu einem klaren Qualitätsverständnis und zu einheitlichen Standards der Qualitätssicherung. Die Einhaltung der Standards wird von uns selbst sowie von PKF International regelmäßig durch Quality Reviews überprüft.

Unserem gemeinsamen Verständnis nach beginnt Qualitätssicherung im Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Thema steht daher in Schulungen, Mitarbeitergesprächen und Gremientreffen regelmäßig auf der Agenda.

Bereits bei der Personalauswahl legen wir Wert auf künftige Mitarbeiter/innen, die über die rein fachliche Qualifikation hinaus erkennen lassen, dass sie Verantwortung zu übernehmen bereit sind und in komplexe Beratungssituationen hinein wachsen können.

Die Bedeutung von Berufspflichten und ethischen Werten für die Ziele der Qualitätssicherung

Deutsches Berufsrecht

Die gesetzliche Definition eines Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO fordert von den PKF Mitgliedsunternehmen das

- » Schaffen,
- » Überwachen und
- » Durchsetzen

von internen Regelungen, damit alle bei ihnen arbeitenden Personen ethische Werte und die ihnen kraft Gesetzes gegebenen Berufspflichten einhalten.

Dies gilt insbesondere dort, wo wir als Gutachter oder Abschlussprüfer die unabhängige Funktion zur Beurteilung von Finanzinformationen haben.

Die gesetzlichen Berufspflichten (§ 43 Abs. 1 WPO) fordern von uns

- » eine sachliche und konfliktfreie Auftragsausführung, unabhängig von persönlichen Wertungen oder Neigungen
- » eine gewissenhafte Berufsausübung einschließlich der exakten Aufklärung der Sachverhalte und der umfassenden Analyse von aktuellen Bestimmungen und Standards, damit zuverlässig verwertbare Ergebnisse vorgelegt werden
- » die Verschwiegenheit über die Angelegenheiten unserer Mandanten

- » die Pflicht, eigenverantwortlich die Konsequenzen unserer Entscheidungen und Handlungen stets – und schon im Vorfeld – abzuschätzen.

Internationale Standards

Nach dem International Standard on Quality Control No. 1 (ISQC 1), veröffentlicht von der International Federation of Accountants, New York (IFAC), soll in Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen und andere Beurteilungsleistungen zu Finanzinformationen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem (System of Quality Control) mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass

- » die Gesellschaft und die bei ihr arbeitenden Personen nach anerkannten beruflichen Standards sowie nach Gesetz und anderen hoheitlichen Regelungen handeln („Compliance“) und
- » ihre Berichterstattung unter den gegebenen Umständen stets sachgemäß ist.

Der ISQC 1, der in Verbindung mit dem IESBA Code of Ethics for Professional Accountants zu sehen ist, definiert bestimmte ethische Grundsätze, die zwingend in den Elementen des Qualitätssicherungssystems zu berücksichtigen sind.

PKF FASSELT SCHLAGE sowie alle anderen Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks müssen nach den Bedingungen des Operating License Agreement, („OLA“) die Anforderungen des ISQC 1 erfüllen.

Den Ethischen Standards verpflichtet

Wir sind als Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH nach dem OLA verpflichtet, anerkannte berufliche Standards nach Maßgabe von PKF International anzuwenden und Qualitätskontrollen zuzulassen.

Maßgebend für das Schaffen von Regelungen zur Qualitätssicherung ist das PKF International Professional Standards Manual (PKF IPSM). Das PKF IPSM orientiert sich mit seinen Inhalten an den International Standards on Auditing des IAASB bzw. der IFAC und des IESBA Code of Ethics. Vertreter der PKF Deutschland GmbH sind in das European-Middle East-India Professional Standards Committee (EMEI-PSC) PKF International sowie die Assurance Support Group entsandt.

Die internationalen Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards an eine Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüferleistungen sind weitgehend identisch mit den gesetzlichen Anforderungen der deutschen Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung, decken aber auch grenzüberschreitende Leistungen oder Mandate ab. Daher werden die Qualitätssicherungssysteme der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks in zweifacher Hinsicht durchleuchtet: national und international.

Die Pflicht zur Durchsetzung der Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards bei unseren Aufträgen ist im OLA geregelt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen hat jährlich mit der Abgabe eines Compliance Reports die Einhaltung der Anforderungen nach dem PKF IPSM bzw. dem ISQC 1 an die PKF International Ltd. zu bestätigen. In einem Drei- bis Sechs-Jahres-Turnus erfolgt bei jedem PKF Mitgliedsunternehmen ein Interoffice-Review durch Sachverständige aus anderen Büros des Netzwerks. Unser letzter Interoffice-Review erfolgte im September 2017 und ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Einem PKF Mitgliedsunternehmen kann der Ausschluss aus dem Netzwerk drohen, wenn es die gemeinsamen Professional Standards nicht beachtet oder nicht einhält

oder wenn es PKF Qualitätskontrollen behindert oder den Auflagen von PKF International nicht nachkommt, bspw. bestimmte Empfehlungen nicht umsetzt oder angeordnete Trainingsmaßnahmen nicht durchführt.

Ausgestaltung unserer Qualitätssicherungssysteme im Überblick

Die drei Ebenen der Qualitätssicherung

Unser gemeinsames Verständnis von Qualität umfasst den gesamten Arbeitsprozess. Wir verfolgen eine mehrdimensionale Qualitätssicherung (QS) auf drei ineinander greifenden Ebenen (vgl. Abbildung auf der folgenden Seite):

- » die Vorgabe von Standards für eine effiziente Vorgehensweise bei der Ausführung eines Mandantenauftrags (Vorgehensmodell),
- » in die Arbeitsprozesse integrierte QS-Maßnahmen,
- » unterstützend prozessunabhängige QS-Maßnahmen im Wege der Ausgestaltung der Praxisorganisation und der Ausrichtung der Ressourcen auf die individuellen Bedürfnisse unserer Mandanten.

In formalisierter Hinsicht beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Durchführung von Prüfungen und die Erstattung von Gutachten im Sinne von Teil 3 und Teil 4 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. In praktischer Hinsicht dienen sie allerdings auch als Benchmark für jede Art von Aufträgen.

Zu den externen Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems (Kapitel 4.1.5) werden grundsätzlich alle Aufträge herangezogen, die der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 HGB unterliegen.

Qualitätssicherungsverantwortliche

Verantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems ist der GFA der PKF FASSELT SCHLAGE. Der GFA wird dabei vom Arbeitskreis Qualitätssicherung operativ unterstützt.

4.1.2 Standards für effizientes Vorgehen in der Auftragsausführung (Vorgehensmodell)

Jeder Auftrag ist geprägt durch

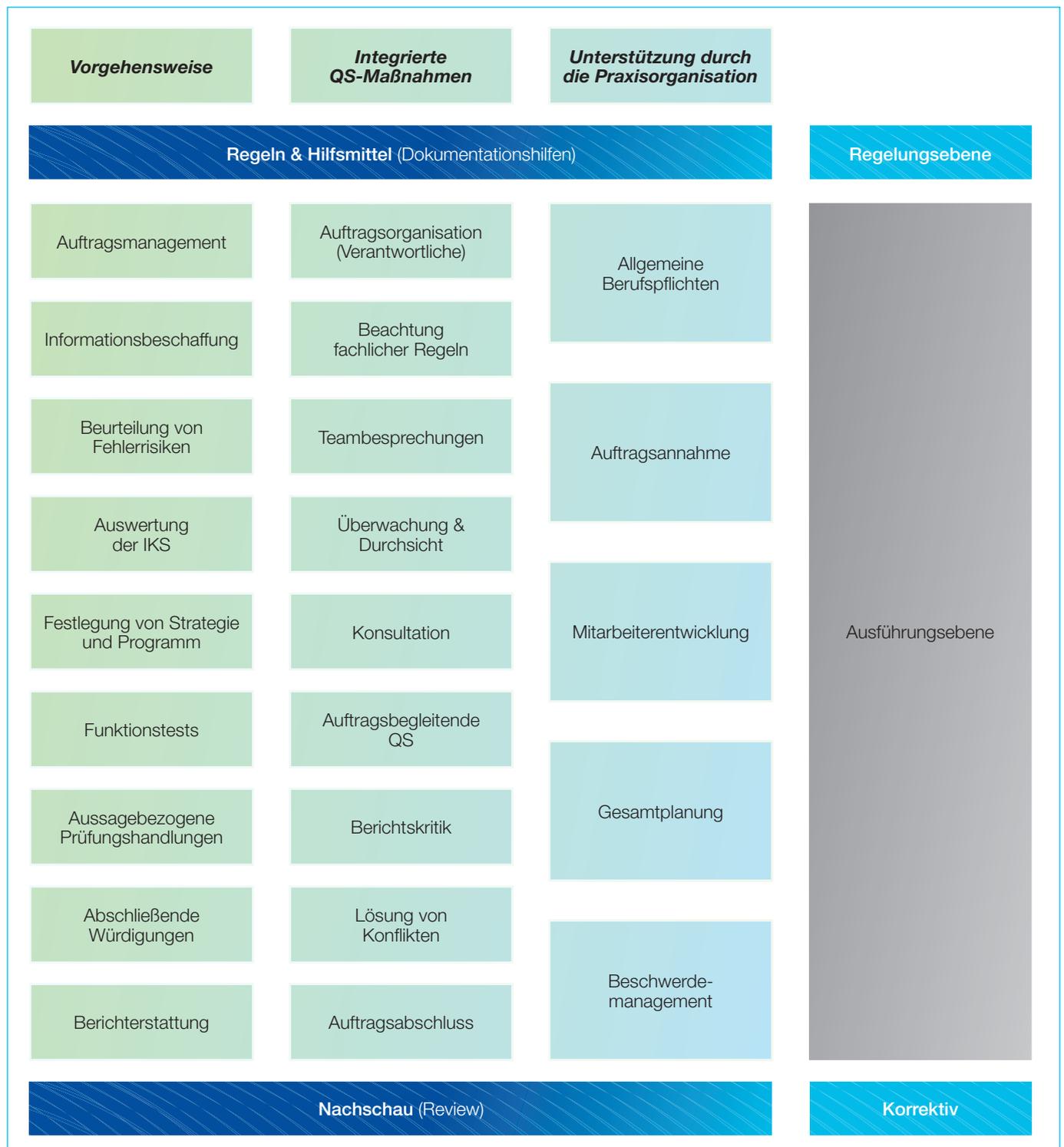
- » seine individuelle Zielsetzung,
- » spezifische rechtliche Rahmenbedingungen sowie
- » die individuellen Gegebenheiten in den Unternehmen unserer Mandanten und deren Umfeld.

Somit stehen PKF Mitgliedsunternehmen regelmäßig vor der Herausforderung, die spezifischen Ziele klar und eindeutig herauszuarbeiten sowie den allgemeinen Rahmen und die individuellen Gegebenheiten jedes Mal von Neuem zu erfassen.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, nutzen PKF Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsmittel und Medien, die für ihre Arbeitsprozesse ein nach Art und Weise standardisiertes Vorgehen definieren. Mit diesen Mitteln und Medien werden die Mitarbeiter/innen beim Prüfungs- oder Beratungsprozess konkret unterstützt.

Die PKF Mitgliedsunternehmen sorgen dafür, dass solche Hilfsmittel, beispielsweise IT-Programme, und das darin abgebildete Vorgehensmodell laufend fortentwickelt und die Mitarbeiter/innen in der Anwendung entsprechend geschult werden.

Drei Ebenen der Qualitätssicherung



Das standardisierte Vorgehen dient dazu, präzise und schnell zum Kern eines Problems vorzudringen und Lösungen bzw. Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Das PKF Vorgehensmodell umfasst regelmäßig die nachfolgenden Schritte:

- » das Auftragsmanagement mit dem
- » Festlegen des Auftragsziels,
- » das Festlegen der benötigten Eckdaten im Hinblick auf die sachlichen, fachlichen, personellen und zeitlichen Anforderungen an die Auftragsausführung,
- » gewissenhafte Selbstprüfung, um die für eine Auftragsausführung geforderte Einhaltung der Berufspflichten (Kapitel 4.1.1) zu gewährleisten,
- » Informationsbeschaffung mit dem Ziel, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens und das Umfeld der Mandanten systematisch zu erfassen,
- » Informationsauswertungen und -beurteilungen (Analyse) inklusive der Beurteilung von Fehlerrisiken (Risiken möglicher fehlerhafter Aussagen und Darstellungen) und der Auswertung des Internen Kontrollsystems (IKS),
- » das Festlegen der Tätigkeitsschwerpunkte (Strategie, Programm) im Hinblick auf das Auftragsziel,
- » Auftragsausführung in den festgelegten Schwerpunkten (Funktionstests, auf Aussagen bezogene Prüfungshandlungen, abschließende Würdigungen) und
- » die abschließende Berichterstattung.

Bei dem Auftragsmanagement ist die Selbstprüfung der Grundstock für ein solides Auftragsverhältnis.

Sollte die Selbstprüfung Tatsachen oder Umstände aufdecken, die außerhalb ihrer Einflussbereiche liegen und

die zum Beispiel die Unabhängigkeit als Abschlussprüfer oder Gutachter gefährden, so darf das Auftragsverhältnis nicht eingegangen oder muss vorzeitig beendet werden. Auf diese Gesetzespflicht hinzuweisen sind wir verpflichtet.

Um dies zu jeder Zeit zu gewährleisten, werden die Arbeitsprozesse laufend überwacht.

Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit im Detail verweisen wir auf die Erklärungen in Kapitel 4.1.6.

Das PKF Vorgehensmodell entspricht den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu unterschiedlichen Auftragsarten.

4.1.3 Prozessintegrierte QS-Maßnahmen

Jeder Auftrag zeichnet sich durch eine mehr oder weniger hohe Komplexität aus und stellt damit individuelle Anforderungen an die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Bewältigung der Aufgabenstellung.

Um sicherzustellen, dass für jeden Auftrag entsprechend seiner Komplexität und seiner individuellen Anforderungen die richtigen Ressourcen zur rechten Zeit zur Verfügung stehen, sieht das PKF Vorgehensmodell bewusste Merk- bzw. Frageposten an bestimmten Stellen in den Arbeitsprozessen vor, damit während der Auftragsausführung gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen werden.

Die nachfolgenden Maßnahmen können während der Auftragsausführung im Einzelfall zusätzlich in Betracht kommen.

Bei Prüfungen und der Erstattung von Gutachten im Sinne von Teil 3 und Teil 4 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer kommen diese durch die oben beschriebenen Merk- bzw. Frageposten stets in Betracht.

- » Festlegen der für den Auftrag verantwortlichen Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen (Auftragsorganisation)
- » Festlegen der im Arbeitsablauf einzuhaltenden fachlichen Regeln
- » Regelmäßige und/oder anlassbezogene Teambesprechungen
- » Einholen von fachlichem Rat beziehungsweise Einsatz von Spezialisten in bedeutsamen Zweifelsfragen (Konsultation)
- » Überwachung der Auftragsausführung und Durchsicht von Arbeitsergebnissen durch erfahrene Kollegen/innen, das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“
- » Prozess- bzw. auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 319a HGB zwingend ist, und zwar durch eine nicht unmittelbar mit der Auftragsausführung befasste, hierfür insbesondere in den Bereichen Kapitalmarkt-/Aktienrecht und internationale Rechnungslegung (IFRS) fachlich und nach Kenntnissen bzw. Erfahrungen geeignete Person, und zwar an den wesentlichen Meilensteinen der Arbeitsprozesse („Vorgehensmodell“)
- » Kritische Durchsicht und Diskussion der Berichte bzw. Gutachten (Berichtskritik) durch eine hierfür fachlich und persönlich geeignete Person
- » Prozesse zur Lösung von Konflikten aus unterschiedlichen Wertungen oder Auffassungen der beteiligten Personen (Klärung bei Meinungsverschiedenheiten)

- » Maßnahmen für einen zeitnahen Abschluss der Dokumentation einschließlich der zugriffsgesicherten Archivierung.

Unsere Partner/innen übernehmen die Verantwortung für die Überwachung des gesamten Ablaufs der Auftragsbearbeitung einschließlich der Festlegungen von Art und Umfang der prozessintegrierten QS Maßnahmen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität des Auftrags. Sie geben keine Berichte oder Stellungnahmen ab, ohne eine Gesamtbeurteilung der Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

Das umfasst die Ergebnisse der Arbeit der Mitglieder des Auftragsteams sowie die Ergebnisse der Arbeit der in den gegebenen Fällen hinzugezogenen Spezialisten zur Konsultation, der an der Auftragsausführung sonst nicht beteiligten auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, der an der Berichterstattung und sonst nicht wesentlich an der Auftragsausführung beteiligten Berichtskritiker und/oder sonstigen Dritten zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten.

Die prozessintegrierten QS-Maßnahmen entsprechen den neuesten Anforderungen des Berufstandes, veröffentlicht im IDW Qualitätssicherungsstandard 1: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1).

4.1.4 Unterstützende QS durch die Organisation der Praxis

Die dritte Ebene der Qualitätssicherung betrifft die Organisation unserer Praxis. Diese dient der Unterstützung der Auftragsprozesse. Sie ist bei PKF Mitgliedsunternehmen dahingehend ausgestaltet, dass ihre Ressourcen so weit-

gehend wie möglich an den individuellen Bedürfnissen unserer Mandanten ausgerichtet werden.

In Anlehnung an die nationalen Vorgaben (Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung) und die international anerkannten Standards (u.a. IESBA Code of Ethics) beruhen die Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in unserer Praxis auf den folgenden fünf Säulen:

- » Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der ethischen Grundsätze
- » Ausgestaltung der Auftragsannahme im Besonderen
- » Fokus auf die Mitarbeiterentwicklung
- » Adäquate Gesamtplanung
- » Nachverfolgung von Beschwerden oder Vorwürfen

Säule 1: Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten

Die allgemeinen Berufspflichten ergeben sich im Wesentlichen aus der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Demnach müssen Abschlussprüfer an Berufsgrundsätze gebunden sein, die sich zumindest auf ihre Funktion im Sinne des öffentlichen Interesses, auf ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie auf ihre Fachkompetenz und Gewissenhaftigkeit beziehen.

Wir gewährleisten die Einhaltung der Berufspflichten durch

- » das Design des Vorgehensmodells,
- » die in die Arbeitsprozesse integrierten QS-Maßnahmen
- » und durch die prozessunabhängigen Maßnahmen in der Praxisorganisation.

Sämtliche Maßnahmen gewährleisten, dass die in unserem Unternehmen arbeitenden Personen ständig an die Berufspflichten erinnert und zu ihrer Einhaltung angehalten werden.

Zu den Maßnahmen, die prozessunabhängig in der Praxisorganisation die Einhaltung der Berufspflichten gewährleisten, zählen:

- » die schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Beachtung und Einhaltung der Berufsgrundsätze bzw. -pflichten
- » eine jährliche Befragung (anlassunabhängig) aller bei den Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks arbeitenden Personen über mögliche finanzielle oder persönliche Bindungen zu ihren Mandatsverhältnissen
- » anlassabhängige Befragungen der mit der Ausführung bestimmter Aufträge befassten Personen
- » die ständige Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen berufsrechtlichen Vorschriften und Kommentare.

Säule 2: Auftragsannahme

Unsere Vorgehensmodelle sind bereits bei der Auftragsannahme darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Daher holen wir schon im Vorfeld eines Angebots bzw. einer Auftragsannahme Informationen ein, anhand derer wir überprüfen, ob wir den Auftrag annehmen dürfen, d.h. ob der Auftragsannahme keine internationalen Vorschriften oder nationalen Regelungen von Gesetz oder Berufssatzung entgegenstehen.

Weiterhin überprüfen wir, ob wir den Auftrag annehmen können, d.h. dass wir unter Berücksichtigung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken eine ordnungsmäßige Abwicklung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten.

Für die Details der Maßnahmen bei der Auftragsannahme

und zur Wahrung der Unabhängigkeit verweisen wir auf Kapitel 4.1.6.

Säule 3: Mitarbeiterentwicklung

Unsere Teams sollen genau so besetzt sein, wie es die Aufgabenstellung der Mandanten erfordert.

Zum einen ist hierfür natürlich Fachkompetenz erforderlich, zum anderen ist ein besonderes Berufsverständnis nötig, das die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks allen Mitarbeitern/innen abverlangen.

Dies beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeiter/innen. Ausschlaggebende Kriterien für eine Einstellung sind regelmäßig die fachlichen Anforderungen der voraussichtlichen Tätigkeit sowie die persönliche Einschätzung auf der Grundlage von Bewerbungsunterlagen und persönlicher Gespräche mit dem/der verantwortlichen Partner/in.

Zur Ausrichtung und Fortentwicklung der erforderlichen Fachkompetenz und des Berufsverständnisses ergreifen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks regelmäßig die folgenden Maßnahmen:

- » schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen bei der Einstellung, die Berufspflichten eigenständig und eigenverantwortlich zu beachten
- » die Ausbildung, insbesondere in den gemeinsamen Grundlagenkursen der PKF Deutschland GmbH („PKF Akademie“), die für alle Berufsanfänger/innen im Prüfungswesen Pflicht sind, insbesondere
 - zur Prüfung von Abschlüssen
 - über Sonderprüfungen und aktuelle Themen im Prüfungswesen
 - mit den laufenden Neuerungen in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS

- » Förderung von Berufsexamina (WP, StB, CISA, CISM, CPA, CIA, CRMA, Fachanwälte, zertifizierte Fachberater im Steuerrecht und/oder in der IT etc.)
- » Fortbildungen, die je nach Interessenlage und Ausrichtung auf Branchen- und/oder Fachexpertise individuell festgelegt werden, einschließlich der Besuche von externen Seminaren und internen Fachveranstaltungen sowie der Seminarangebote und Kongresse des deutschen und des internationalen PKF Netzwerks
- » Mitarbeitergespräche und Feedback-Beurteilungen, die vor Ende einer Probezeit, in den ersten Berufsjahren jährlich und nach langjähriger Tätigkeit bei Bedarf anhand standardisierter Beurteilungsbögen mit Partnern und/oder leitenden Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden, mit dem Ziel, zur fachlichen und persönlichen Entwicklung entsprechend der gegenwärtigen und angestrebten Aufgabengebiete den Stand festzuhalten und diese auszurichten
- » Bereitstellung adäquater Fachinformationen in umfassenden Bibliotheken, mit schnellem Online-Zugriff auf interne oder externe Datenbanken sowie mit aktuellen Themen in Rundschreiben (PKF Nachrichten, PKF Themen, PKF Aktuell u. v. a. m.).

Säule 4: Gesamtplanungen

Eine in personeller und sachlicher Hinsicht ordnungsmäßige Ausführung von Aufträgen sowie eine für jede Aufgabenstellung richtige Besetzung der Teams einschließlich gegebenenfalls benötigter Experten erfordern eine Abstimmung der personellen und zeitlichen Ressourcen.

Dies erreichen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks im Wesentlichen im Wege der partnergeführten Mandantenbetreuung: durch schlanke Teams, flache Hierarchien und kurze Wege.

Die Abstimmungsprozesse werden durch IT-geführte Werkzeuge unterstützt, die jederzeit die Erreichbarkeit der Mitarbeiter/innen gewährleisten und über deren zeitliche Verfügbarkeit informieren.

Säule 5: Beschwerdemanagement, Nachverfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen

Wir sind verpflichtet, jede Art von Beschwerde oder jeden Vorwurf, sei es von Mandanten, von Mitarbeiter/innen oder von sonstigen Dritten, anonym zu ermöglichen und der Sache nachzugehen. Insbesondere wenn sich hieraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufspflichten ergeben. Das ist die rechtliche Seite.

Für uns nicht minder bedeutsam ist das ureigene Interesse, Kritiken nachzugehen, die Ursachen zu verstehen, ggf. auszuschalten, Optimierungen zu finden und umzusetzen, um Beschwerden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im zeitnahen und mandantenorientierten Umgang mit Beschwerden zeigt sich unserer Überzeugung nach die besondere Qualität einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eng und dauerhaft mit ihren Mandanten zusammenarbeitet und in besonderer Weise von dem Vertrauensverhältnis zu ihnen lebt.

Wir haben daher vorgesehen, dass unsere Mitarbeiter/innen sich entweder unmittelbar an die für sie zuständigen Partner/innen oder an die für die Qualitätssicherung verantwortlichen Partner/innen, ggf. auch in anonymisierter Form, wenden können. Hierzu haben wir im vorangegangenen Geschäftsjahr zusätzlich ein elektronisches Hinweisgebersystem eingeführt.

Jeder Art von Beschwerde oder Vorwurf wird nachgegangen und gegebenenfalls abschließend dem geschäftsfüh-

renden Ausschuss zur Kenntnis gebracht. Auch hierbei profitieren wir von unseren flachen Hierarchien, kurzen Kommunikationswegen und von einer Kultur, die Eigenverantwortung, Kooperation und Offenheit untereinander bewusst wertschätzt und fördert

4.1.5 Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems

Die in Hinblick auf unser Tätigkeitsangebot angemessene und wirksame Ausgestaltung unserer Qualitätssicherung wird regelmäßig von internen und externen Sachverständigen überprüft.

Hierzu gehören interne, jährliche Nachschauen sowie, im Drei- bis Sechs-Jahres-Turnus, sogenannte Interoffice-Reviews durch Partner/innen aus anderen Büros unserer PKF Netzwerke (im Auftrag von PKF International Ltd.).

Die internen Nachschauen werden an jeder Hauptniederlassung von den lokalen Qualitätssicherungsverantwortlichen zusammen mit dem zentralen Nachschaubeauftragten organisiert und durch erfahrene Mitarbeiter/innen anhand standardisierter Beurteilungsbögen durchgeführt. Überprüft werden dabei die Angemessenheit und Wirksamkeit der allgemeinen Praxisorganisation (Kapitel 4.1.4) sowie der Prozess der Auftragsabwicklung (4.1.2) einschließlich der prozessintegrierter Qualitätssicherung (4.1.3). Sämtliche Wirtschaftsprüfer/innen mit Auftragsverantwortung werden mindestens einmal in drei Jahren überprüft.

Weiterhin gehören dazu die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO durch einen bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierten Berufsangehörigen (Prüfer für Qualitätskontrolle) sowie die anlassunabhängige Inspektion der Abschlussprüferauf-



sichtsstelle nach § 62b WPO. Die letzte Qualitätskontrollprüfung nach § 57a WPO haben wir am 19. Juli 2017 erfolgreich mit einem „uneingeschränkten Prüfungsurteil“ abgeschlossen. Die letzte anlassunabhängige Inspektion haben wir im Oktober 2018 erfolgreich ohne weitere Maßnahmen absolviert.

4.1.6 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung ihrer Überprüfung

1) Anlassbezogene und anlassunabhängige Maßnahmen

Die Unabhängigkeit ist eine der zentralen Berufspflichten. Zur Wahrung dieser Unabhängigkeit haben wir sowohl anlass-*bezogene* Maßnahmen als auch anlass-*unabhängige* Maßnahmen ergriffen, die wir im Folgenden erläutern.

2) Auftragsannahme bzw. -fortführung

Die auf die Angebotsabgabe oder Auftragsannahme bezogenen Maßnahmen werden grundsätzlich bei allen Prüfungen und Gutachten ergriffen und mit dem in Kapitel 4.1.4 Säule 2 dargelegten Verfahren zur Auftragsannahme ausgeführt: Überprüfung, ob ein Auftrag vorschriftsmäßig ausgeführt werden darf und, unter Abwägung von Risiken und zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, ausgeführt werden kann.

3) Erstmalige Auftragsannahme

Bei der erstmaligen Beauftragung durch einen Mandanten werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören:

- » das Einholen der Zustimmung zur Mandatsannahme bei allen Partner/innen bzw. Gesellschaftern des jeweiligen PKF Mitgliedsunternehmens, und zwar unter Angabe von gegebenenfalls persönlichen, verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen und mit der Bestätigung über das Nichtbestehen finanzieller Interessen einschließlich gesellschaftsrechtlicher Beziehungen
- » das Überprüfen auf ein möglicherweise schon bestehendes Mandatsverhältnis mit einem anderen Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks, um eine Besorgnis der Befangenheit zu vermeiden
- » das Einstellen des neuen Mandats und des Auftrags in eine Conflict of Interest (CoI) Datenbank, auf die alle Partner/innen in den Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks Zugriff haben und aus der bei Veränderungen automatisch elektronische Nachrichten an die Letzteren versendet werden
- » sofern es sich um ein Mandat mit dauerhaften eigenen Geschäftstätigkeiten und/oder mit eigenen betrieblichen Ressourcen gleich welcher Art (Betriebsstätten, Niederlassungen, Beteiligungen, Muttergesellschaft etc.) im

Ausland handelt, das Einstellen des neuen Mandats in eine Transnational Entity Database (TREND), auf die alle Partner/innen der Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks Zugriff haben, sowie

- » das Überprüfen anhand der TREND-Datenbank auf ein möglicherweise schon bestehendes Mandatsverhältnis von Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks.

4) Prüfungen oder Erstattungen von Gutachten

Wenn es sich bei einer Angebotsabgabe oder Auftragsannahme um eine Beauftragung zu einer Prüfung oder zu einem Gutachten im Sinne von Teil 3 und Teil 4 der Berufssatzung handelt, werden bei diesem Anlass die folgenden Maßnahmen zusätzlich durchgeführt:

- » das Überprüfen, ob die Voraussetzungen aus der erstmaligen Beauftragung noch vorliegen
- » das Überprüfen auf mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe einschließlich Eigeninteresse, Selbstprüfung, Interessenvertretung, Einschüchterung oder persönliche Vertrautheit im Sinne der Berufssatzung
- » die Bestätigung über das Nichtbestehen der Ausschluss- oder Befangenheitsgründe durch die Mitglieder des Auftragsteams im Rahmen der Auftragsplanung.

5) Abschlussprüfungen

Bei der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme für eine Abschlussprüfung überprüfen die Mitgliedsunternehmen des PKF Netzwerks zusätzlich auch, ob dieser keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB entgegenstehen.

6) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. Kapitel 2.2) überprüfen die Mitgliedsunternehmen des deutschen

PKF Netzwerks im Rahmen der Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme zusätzlich, ob dieser keine besonderen Ausschlussgründe nach §§ 319a, 319b HGB bzw. Artikel 5 und Artikel 17 der Abschlussprüferverordnung (EU) Nr. 537/2014 entgegenstehen. Entsprechende Rotationserfordernisse der verantwortlichen Prüfungspartner werden überwacht und entsprechend der nationalen und internationalen Regelungen umgesetzt.

7) Vorzeitige Auftragsbeendigung

Wenn im Verlauf einer Auftragsausführung unvorhergesehene Tatsachen oder Umstände eintreten oder bekannt werden, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen, dann sind Wirtschaftsprüfer gesetzlich verpflichtet, das Auftragsverhältnis vorzeitig zu beenden.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit für Prüfungen und Gutachten als nicht mehr gegeben angesehen werden müssen. Bei Abschlussprüfungen besteht dann auch die Pflicht, die Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich und mit schriftlicher Begründung hierüber zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB).

Die Hilfsmittel des PKF Vorgehensmodells beinhalten prozessintegriert auch solche Merk- bzw. Frageposten, durch welche diese gesetzlichen Verpflichtungen Beachtung finden.

8) Anlassunabhängige Bestätigungen

Als anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind installiert:

- » das jährliche Einholen einer Bestätigung von allen in den Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks jeweils arbeitenden Personen, und zwar zur Unabhängigkeit und verbunden mit der Aufforderung, eine mög-

liche Besorgnis der Befangenheit zu melden sowie
 » die schriftliche Verpflichtung bei Neueinstellungen, die Berufsprüfungsgrundsätze zu beachten und einzuhalten.

4.2. Bestätigungen der internen Überprüfungen zur Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir in unserer Praxis an allen Standorten der PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte interne Überprüfungen zur Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen vorgenommen haben.

4.3 Erklärungen über die Erfüllung der Fortbildungspflichten

Wir haben im Geschäftsjahr 2018 im Rahmen von Mitarbeitergesprächen und/oder einer jährlichen Überprüfung der geleisteten Fortbildungszeiten dafür Sorge getragen, dass sämtliche bei uns beschäftigte Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigte Buchprüfer/innen ihre Fortbildungspflichten einhalten.

4.4 Vergütungsgrundlagen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten

Angestellte Wirtschaftsprüfer/innen erhalten eine Vergütung mit festen und variablen Bestandteilen einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten.

Der Anteil einer variablen Vergütung beträgt bis zu 40 % der Gesamtvergütung. Die Bandbreite ist durch unterschiedliche, insbesondere historisch und geographisch marktbedingte Einflussfaktoren geprägt.

Die variablen Vergütungen werden auf der Grundlage einer Evaluierung der individuellen Leistung ermittelt und bemessen sich, bezogen auf die Daten des Vorjahres, nach dem Gesamtergebnis eines Standorts innerhalb der Partnerschaft sowie nach der Zahl produktiver und investiver Stunden, der Qualität der Arbeitsergebnisse und -dokumentation und der Mandantenzufriedenheit. Die Evaluierung der variablen Vergütung erfolgt standortspezifisch und basiert nicht auf einem einheitlichen System.

Bezogen auf das Prüfungsergebnis von betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von Teil 3 und Teil 4 der Berufssatzung und § 2 Abs. 1 WPO enthalten die Vergütungen der in unserer Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigten Buchprüfer/innen keine finanziellen Anreize.

Die am Kapital unserer Gesellschaft beteiligten Partner (Kapitel 3.1.) erhalten ausschließlich einen individuellen Anteil am verteilungsfähigen Jahresüberschuss. Die Gewinnverteilung bestimmt sich nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Regelungen. Der variable Vergütungsanteil des einzelnen Partners berücksichtigt im Wesentlichen das Verhältnis der Kapitaleinlagen als grundsätzliche Bemessungsgrundlage. Diese wird ergänzt um die Dauer der Zugehörigkeit zur Partnerschaftsgesellschaft.

Die ergebnisabhängige Vergütung ist nicht an die Erreichung bestimmter Umsatz- oder Akquisitionsziele gebunden. Auch ist die Vergütung der Partner in keinem Fall an einzelne Auftragsergebnisse oder an die Profitabilität von

Mandatsverhältnissen gekoppelt. Pensionszusagen werden derzeit nicht gewährt

4.5 Unsere Erklärung über die Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

Wir erklären ausdrücklich, dass wir im Geschäftsjahr 2018 und in allen wesentlichen Belangen die in Kapitel 4.1 beschriebenen Regelungen unseres Qualitätssicherungssystems eingehalten bzw. dass wir die beschriebenen Maßnahmen ergriffen und dass wir die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben durch unser Qualitätssicherungssystem kontrolliert haben.

4.6 Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung

Seit dem 17. Juni 2016 unterliegen Abschlussprüfer, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von

öffentlichem Interesse vornehmen, den besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden. Dies trifft für die PKF FASSELT SCHLAGE seit dem Beginn des Geschäftsjahr 2017 unmittelbar zu. Mit Schreiben vom 23. August 2017 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle als zuständige Aufsichtsbehörde die Durchführung einer anlassunabhängigen Inspektion angeordnet. Diese Inspektion wurde mit finalem Abschlussprüfungsbericht vom 5. Oktober 2018 erfolgreich abgeschlossen.

Zusätzlich nimmt die Gesellschaft am System der externen Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO teil („Peer review“). Die letzte Qualitätskontrollprüfung nach § 57a WPO haben wir am 19. Juli 2017 erfolgreich mit einem „uneingeschränkten Prüfungsurteil“ abgeschlossen. Mit Schreiben vom 7. November 2017 hat uns die Wirtschaftsprüferkammer mitgeteilt, dass aufgrund einer Risikoanalyse die nächste externe Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO spätestens bis zum 19. Juli 2023 erfolgen muss.

Berlin, den 30. April 2019

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte
Geschäftsführung

Oliver Beier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Thomas Rauert
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Frank Villwock
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlage 1

Unsere Standorte

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

EUREF-Campus 10/11
10829 **Berlin**²
Telefon +49 (30) 306 907 - 0
Telefax +49 (30) 306 907 - 99
berlin@pkf-fasselt.de

Veronastraße 10
55411 **Bingen am Rhein**
Telefon +49 (6721) 30899 - 0
Telefax: +49 (6721) 30899 - 29
bingen@pkf-fasselt.de

Güldenstraße 28
38100 **Braunschweig**
Telefon +49 (531) 24 03 - 0
Telefax +49 (531) 24 03 - 111
braunschweig@pkf-fasselt.de

Schifferstraße 210
47059 **Duisburg**
Telefon +49 (203) 300 01 - 0
Telefax +49 (203) 300 01 - 50
duisburg@pkf-fasselt.de

Sky Office, Kennedydamm 24
40476 **Düsseldorf**
Telefon +49 (211) 60 22 00 - 00
Telefax +49 (211) 60 22 00 - 50
duesseldorf@pkf-fasselt.de

Günterstraße 14
99092 **Erfurt**
Telefon +49 (361) 2409 302- 0
Telefax +49 (361) 2409 301 -1
erfurt@pkf-fasselt.de

Hochstraße 31
60313 **Frankfurt am Main**
Telefon +49 (69) 934 9014-0
Telefax: +49 (69) 934 9014-40
frankfurt@pkf-fasselt.de

Hagenstraße 38
39340 **Haldensleben**
Telefon +49 (3904) 66 38 - 0
Telefax +49 (3904) 66 38 - 36
haldensleben@pkf-fasselt.de

Jungfernstieg 7
20354 **Hamburg**
Telefon +49 (40) 355 52 - 0
Telefax +49 (40) 355 52 - 222
hamburg@pkf-fasselt.de

Böttcherstraße 51
38350 **Helmstedt**
Telefon +49 (5351) 12 01 - 0
Telefax +49 (5351) 12 01 - 111
helmstedt@pkf-fasselt.de

Gereonstraße 34–36
50670 **Köln**
Telefon +49 (221) 16 43 - 0
Telefax +49 (221) 16 43 - 112
koeln@pkf-fasselt.de

Hegelstraße 23
39104 **Magdeburg**
Telefon +49 (391) 62872 - 0
Telefax +49 (391) 62872 - 99
magdeburg@pkf-fasselt.de

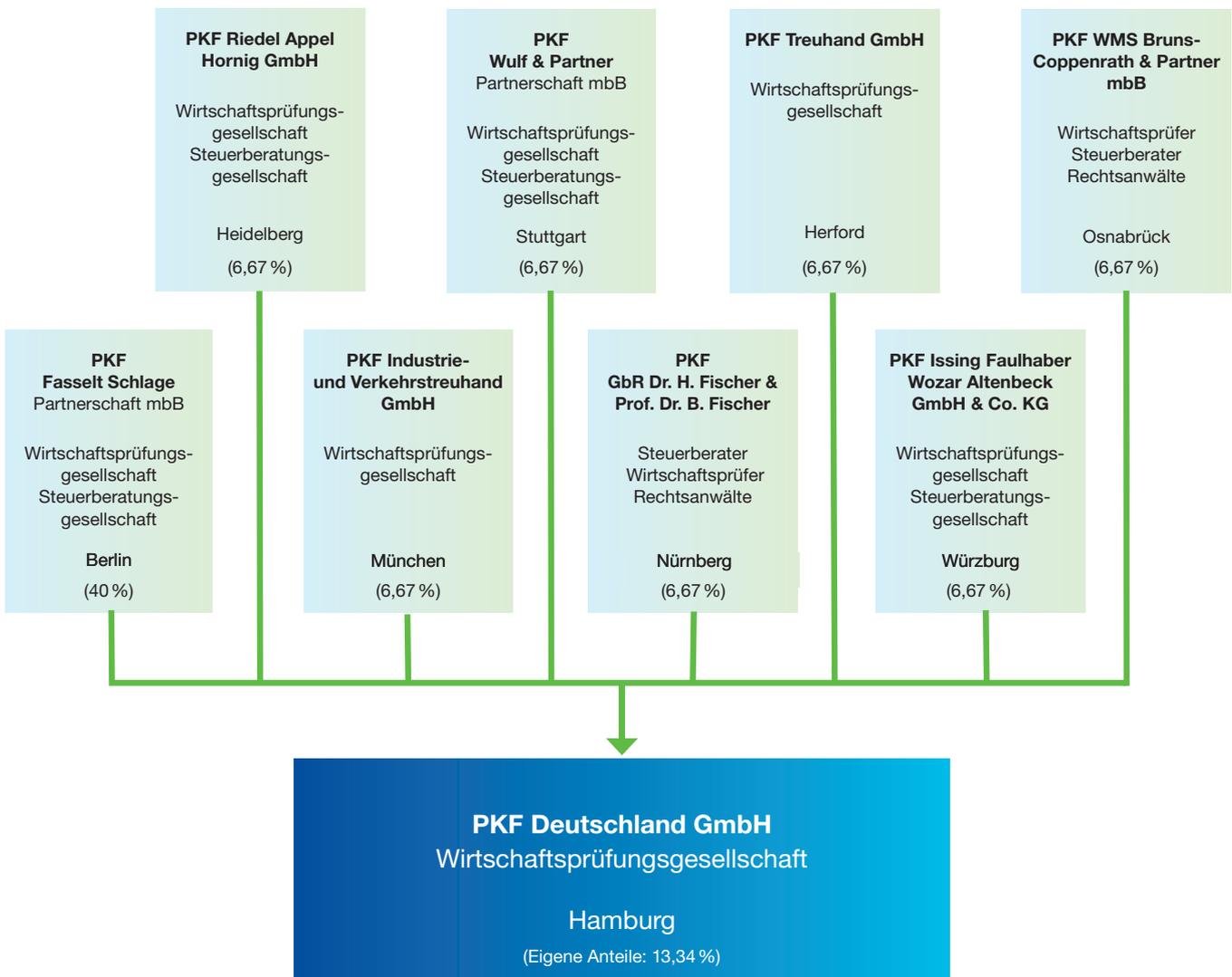
Am Vögenteich 26
18055 **Rostock**
Telefon +49 (381) 491 24 - 0
Telefax +49 (381) 491 24 - 15
rostock@pkf-fasselt.de

² Sitz der Partnerschaft

Anlage 2

Unser deutsches PKF Netzwerk

Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH sind zum Berichtszeitpunkt die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften (im vorliegenden Bericht auch „Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks“ genannt):



Anlage 3

Die EU-Netzwerkpartner im Bereich der Wirtschaftsprüfung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden rund 125 Mio. \$ Prüfungsumsätze erzielt.

Registered Name	Country	Head Office City
PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	Austria	Graz
PKF Österreicher - Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co. KG	Austria	Vienna
PKF Centurion Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	Austria	Vienna
PKF Rößlhuber & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG	Austria	Salzburg
PKF-VMB Bedrijfsrevisoren cvba	Belgium	Antwerp
PKF Bulgaria Ltd.	Bulgaria	Sofia
PKF Croatia	Croatia	Zagreb
PKF ATCO Limited	Cyprus	Nicosia
PKF Savvides & Co Ltd	Cyprus	Limassol
APOGEO Group, SE	Czech Republic	Prague
PKF Munkebo Vindelev, Statsautoriseret Revisionsaktieselskab	Denmark	Copenhagen-Glostrup
PKF Estonia OÜ	Estonia	Tallinn
Cabinet GROSS-HUGEL	France	Strasbourg
Cogeparc S.A.	France	Lyon
PKF Audit Conseil	France	Marseille
PKF Euroauditing S.A.	Greece	Athens
PKF Audit Kft	Hungary	Budapest
PKF O'Connor, Leddy & Holmes Limited	Ireland	Dublin
PKF-FPM Partnership	Ireland	Balbriggan
Associazione Professionale Studio Maurizio Godoli	Italy	Bologna
PKF Italia S.p.A.	Italy	Milan
PKF Latvia SIA	Latvia	Marupe
L'Alliance Révision S.à r.l.	Luxembourg	Luxembourg City
PKF Audit & Conseil S.à.r.l.	Luxembourg	Luxembourg City
PKF Malta	Malta	Birkirkara
PKF Wallast	Netherlands	Delft
PKF ReVisjon AS	Norway	Oslo
PKF Consult Spółka z ograniczon odpowiedzialno ci Sp. k.	Poland	Warsaw
PKF Il Portugal Lda	Portugal	Lisbon
PKF Econometrica S. R. L.	Romania	Timisoara
PKF Finconta S. R. L.	Romania	Bucharest
PKF Slovensko S.R.O	Slovakia	Prievidza
PKF - Audiec SAP	Spain	Barcelona
PKF ATTEST	Spain	Madrid
PKF Revidentia AB	Sweden	Stockholm
Francis Clark LLP	United Kingdom	Exeter
Johnston Carmichael LLP	United Kingdom	Aberdeen
KLSA LLP	United Kingdom	Harrow
PKF Cooper Parry Group Limited	United Kingdom	Central England
PKF Littlejohn LLP	United Kingdom	London
PKF-FPM Accountants	United Kingdom	Co. Down